

[1704 Februar]

["EIN UND ZWENTZIGSTES SCHREIBEN¹ EINES SCHWEITZERS AN EINEN
FRANTZOSEN, AUSS PARYSS DEN ... HORNUNG 1704"², VER-
FASST VON JEAN DE LA CHAPELLE]³

Dönni/Zuger Druckgeschichte 53f.

s. Schreiben eines Schweitzers ... an einen Frantzosen [unpaginiert]:
"Ein und zwanzigstes Schreiben ..." S. 12, Zeile 31 - S. 14

- 1) Das uns hier vorliegende Fragment - weitere finden sich unter AH 100/125 und AH 101/82B - diene als Druckvorlage. Bekanntlich liess Beat Jakob II. Zurlauben die besagten Schreiben - vermutlich waren es deren 21 - im Auftrage der franz. Ambassade in Zug drucken, s. etwa AH 56/11 Anm. 4. Beachte, dass die Aarg. Kantonsbibliothek mehrere Voll?- bzw. Teilausgaben dieser Briefe besitzt; so gehören etwa in die Zurlaubiana: B 57 [8 Bde. mit 481 franz. Briefen und verschiedenen Beigaben, s. AH 56/13 Anm. 1] sowie L 328 [b, c, d]; in andern Abteilungen der Kantonsbibliothek finden sie sich unter: Mb 646, MbQ 62, Q 270 [a, b, c], Q 312 [b] und R 262.
- 2) Titel AH 100/125 entnommen.
- 3) Ob die auf Blatt 72^V angebrachte, von späterer Hand stammende Dorsualnotiz: "Monsieur Zur Louben [et] Madama Le [!] Zur Louben" hierher gehört ist fraglich. Wenn ja, dann müsste es sich um den obgenannten Beat Jakob II. Zurlauben und dessen Gattin Maria Barbara Zurlauben handeln.

AH 99, 71-72 [Originalpaginierung: 17-19]

[1701]

A

PROJEKT [EINER KAPITULATION ZWISCHEN DER REPUBLIK VENEDIG EI-
NERSEITS UND DEN V KATH. ORTEN ANDERSEITS]

AH 41/138¹

"Uberschicktes Projekt der Capitulation[:]

1. Dise Vorkommnuss soll seyn, Zur Jntention eine guhte Correspon-
dentz unndt Fründtschaft zwischen beyden theilen zu unterhalten,
undt zu pflantzen.

Antwort auf dise[:]

Ad Primum. Assentirt die Durchl. Republick ver-
mög einer leydtlig Capitulation disen puncten zu
Stabilieren zu beyderseits Satisfaction.

- 2.^{ten} Wan die Durchl. Republik von Venedig Volck begehret sollen die 5 Canton Lucern, Ury, Schwytz, Unterwalden undt Zug Jhnen 2 Regimenter unter 2 Obristen u[nd] Erforderlichen Stato Coll.^o geben jedes zu 2000 Mann.
- 3.^{ten} Weilen aber dismahl die Durchl. Herrschaft Venedig nuhr 2000 verlangt, solle ein Reg.^{mt} unter einem Obristen undt darzugehörige Officier in 20 Compagnien getheilet jede a 100 Mann, oder in 10 Compagnien bestehend jede ad 200 Mann zu ihren diensten geworben werden.

Ad. 2. et 3.^{tio} Es könnte sein das die Durchl. Respublik zwey Reg.^{mter} Jedes zu 2000 Mann in 10 Compagnien jedes getheilt in Jhre dienste auf undt an Nehme, nach dem man aber in allem sehr Cauter zu gehen bedacht ist mit niemandt galousie zu geben auf ein Mahl 4000 Man anzunehmen vors ander aber dises erstlich sehen wolte mitt was Manschafft man sie bedienet als wirdt vors erstemahl so geschwindt als man sein kann das erste Reg.^{mt} von 2000 Man in 10 Compagnien bestehent begehret. Was aber den Stato Coll.^o betrifft so wirdt dieser punct insuperable sein indem bey dem lezeten Krieg so die Republic mit den türken gehabt ein grausamer abusus² vorgangen das deshalb bey itzigen Conjuncturen die Recrue Sanij keineswegs zu disponieren seindt, die Obristen betr. so wirdt solches in der disposition der HH. Cantones gelassen wan 2 Regimenter sein sollen doch das die Surintendence diser Troupen dem Obristen [Ludwig] Heusser zur recompense Seiner angewendten Mühe benebenst einer Compagnie überlassen wirdt.

- 4.^{te} Sollen die Soldaten mitt Ober u[nd] unter gewehr gleich loht schiessenten flinten Bajonetten, in allem gleich bewehret u[nd] Mundiert werden.

Ad 4.^{te} in guhter einerley farb Munthur undt flinten von dem Caliber der Durchl. Respublik.

- 5.^{te} Sollen solche hochgedachter Durchl. Respublik zur Defension dero gantzer Terra ferma stehen auch über meer aber sich nicht gebrauchen lassen.

Ad 5.^{tum} allein zur Defension ihrer Terra ferma et in Caso di Necessita in Dalmatien im geringsten aber nicht auch noch über Meer.

6.^{te} Das Volck soll im feltdt nicht vertheilet werden, doch aber mögen sie ermeltes Volck vertheilter in Jhre Stätten legen.

Ad 6.^{tum} Das Volck muss a disposition der Generalitet dienen wie solches Verlangt wirdt u[nd] versteht sich nicht das wan die Generalitet von dem Corpo der Schweitzer ein Detaschement schwach oder stark aus dem Lager aus sondere, das sie deshalb vertheilet von ihrem Corpo sein solten sondern bloss allein vor die Zeit das ihr Commando daueret u[nd] wirdt Niemahls kein Detaschement ohne ihre eygene officiers gemacht werden.

7. Soll der Obriste im feltdt dem General u. auch dem Gouvernator u. Proveditor in Stätten aber dem Gouvernator u. Rectoren das gleiche die übrige officiers gehorsamb sein.

Ad 7. Jn allen Commando muss der geringere dem höheren obedieren gleich Kriegs gebrauch ist.

8.^{te} Die Nomination des Obristen Stato Coll.^o undt Hauptleüthen soll für das erstemahl in der bekanten Disposition stehen.³

Ad. 8. Die ernennung aller Officiers Verstehet sich vom Obristen bis Capitani soll zu allen Zeiten in der Disposition der lobl. Orten stehen von welchem die Compagnien dependieren, die Subalterna aber sollen bey abgang von dem so die Surintendence hatt Substituirt werden doch aber alle Zeit von Officiers der lobl. Schweizer Nation, der Obriste (wan 2 Regimente sindt) soll die Confirmation dell ... Senato nehmen (so eine grosse Ehr vor ihn ist) die Hauptleüthen aber benebenst den andern officiers ihre patenta von dem Surintendenten oder Brigadier erscheinen.

9. Belangent die Justiz sambt allem was davon dependiert wirdt dem Obristen v[on] den Hauptl. nach gebrauch der Nation ohne eintrag überlassen seyn Jedoch aber der selbe in guther ordnung undt nach Kriegs disciplin administriert wirdt.

Ad 9: wirdt aprobiret.

10. Soll den Kranken soldaten ihr Monat soldt beständig volgen.

Ad 10: Auch diser wirdt aprobiret.

11. Dan Sollen die Compagnien Monathlich gemuster[t] werden u[nd] punctual bezahlet werden. Den Hauptl. aber freystehen die gelder zu erheben, undt die Menage von der Compagnie ohne eintrag zu führen.

Ad 11. Soll alle Monath u[nd] wan die Generalitet Verlangt gemustert werden⁴, die punctuale bezahlung Versteht sich an sich selbst Car point d'Argent poin de Suisse, das Comissariat aber wirdt nicht mitt einem jeden Hauptman zu thun haben wollen sondern es Können sich die Herren Hauptleüthen unterein ander Verstehen einen Comissarium zu ernennen so das geldt alle Monath vor das gantze Corpo empfängt u[nd] dan jeder Comp.^{nie} distribuiert, die H. Hauptlüh aber haben die Menage ein jeder von seiner Compagnie ohne eintrag zu führen pur das die Compagnie in guther Muntur Unterhalten wirdt.

12. Ferner Soll das Jahr für 12 Monath gerechnet werden.

Ad 12. Verstehet sich an sich selbst, undt ist anders nicht gebräuchlich.

13. Der dienst in gemelter Durchl. Herrschaft soll immerwehrent wenigst aber 12 Jahr dauern u[nd] Continuiieren u[nd] die Compagnie descendent sein auf abgang aber der familien Conserviert u[nd] Niemahlen ihren Cantonen entzogen werden.

Ad 13. Die Respublik hatt Niemahlen mitt wehm es seye auf Ewig Capituliert was die 12 Jahr betr. so kan gahr leicht sein das sie über die 12 Jahr diese Troupen behalten wan sie anders (wie ich⁵ hoffen will) rechtschaffen werden bedient werden allein ... diese Zeit so just zu benennen wirdt im Senat nicht acceptiert werden, sondern man wirdt in der Capitulation sagen per tutto il bisogno della Serne^{ma} Republ.^{ca} wegen abgang der Capitaine, wan den lobl. Cantons die ernennung derselben überlassen wirdt sindt sie der Conservation in ihre famillien schon gnug versichert.

14. Beyde theile sollen untereinander frey sicher handeln u[nd] passieren mögen.

Ad 14. Dises ist zu allen Zeiten gewesen, wirdt auch alle Zeit sein.

15. Wan die 5 lobl. Cantons Jhr bedeütes Volck daheim u[nd] zu Hauss Mangellet oder mitt Krieg angefochten würden so soll die Republ. so lang man solche Nöthig solche entlassen.⁶

Ad 15. Wirdt approbiert doch aber wan die Respubl. in actual impegno wehre so kann solches nicht geschehen, dan es könnte sich der Casus zutragen das dieses Volck in einer Statt lege die

belagert wehre wie wehre es Möglich hie heraus zu ziehen.⁷

16. Es wirdt hochgedachter Durchl. Herrschaft Jhre belieben u[nd] gefallen gelassen (diese ietzt undt inskünfftig Vorthelhaffte dienste desto beliebter anzufangen u[nd] fortzupflantzen) jedem oder in sämbt bedeüte 5 lobl. Canton eine pension zu geben u[nd] beyläuffig 500 Ducati Venetiani.

Ad 16. Man ist hier gahr wohl informiert das Niemandt von denen Puisancen ihren allijrten Pension u[nd] Donativen zuegleich giebt sondern bey der Werbung einen blossen Vorschuss so hernach restituiert wirdt ist also auf disen u[nd] den 22 Articul reflexion zu machen dan bey zu gleich nicht stehen können.

17. Es soll auch kein theil des andern Rebellen auf Nehmen u[nd] unterhalten.

Ad 17. Hierüber ist kein bedencken.

18. Der Stato Coll.^o soll Monathlich bezahlt werden 500 Ducati welche Summa gebührent soll Vertheilet werden.

Ad [18.] Jst im 2^{ten} u[nd] 3^{ten} Articul beantwortet.

19. Der Soldt soll bestimbt sein auf jeden Kopf Monathl. 6 Species Ducati venetiani, die prima plana aber soll an Statt der Monathl. gratification über ihres quantum per testa folgentes Utile haben, die Compagnie möge Complet sein oder nicht

Capitain 60	2 Sargenten 12
Lieut. 30	4 Corporals 8
Fendrich 20	1 Feldtscher 4

Ad 19. Denen Soldaten wirdt 6 Ducati (u[nd] das mitt undt durch Meine angewandte Mühe) accordiert, das aber die prima plana auch 6 ducati benebenst ihrer besoldung zu ziehen haben soll, ist nicht zu introducieren, dan Decreta del Senato sindt das Niemandt er seye wehr er wolle, so diser Herrschaft dienst dopple gage ziehen kann, ihre bestimpte paglia aber wirdt alle Monath richtig Zahlt werden undt glaub ich das Man gahr wohl bey dem ersten project stehen kann zu Mahlen wenig differentz ist.

20. Wan aber die Compagnien ad 200 Man sollen formiert werden, soll nach proposition die augmentation der officiers geschehen u[nd] besoldt werden.

Ad 20. Von 200 Man wirdt bonificiert werden
1 Capitain, 1 Lieut., 1 Fendrich, 3 Serg^{ten},
6 Corporals, 1 Feldtscherer. U[nd] hierbey kan
Man wohl fahren.

21. Es soll der Soldt angehen so baldt das Volck der bedeüten Durchl.
Herrschaft Territorium betreten.

Ad 21. Die paglia geht an alla piazza d'Arme,
Versteht sich in der Nechstgelegnen Statt in
terra ferma.

22. Dan die Werbgelder betr. sollen selbige gegen tüchtige u[nd] ange-
nehme Caution ohne abzug anticipiert werden auf jeden Kopf erst-
lich zu aufrichtung der Compagnien 30 Ducati für einen Man recru-
ten inskünfftig 20 Ducati. Wie dan auch Vorbehalten wirdt das so
der Cap.ⁿ ein oder Mehr mann mitt abscheidt entlassen wolte er
selbige ... in seine Kosten wider ersetzen solle.

Ad 22. Die Werbgelder sollen anticipatim aus-
zahlt werden ohne abzug gegen an Nehmliche Cau-
tion in einer Statt der Durchl. Republ.: Verste-
het die Helffte gleich bey Ratification dieser
Capitulation u[nd] die andere Helffte wan die
Helfft der Versprochenen Manschafft in dem Stato
der Republ. arriuiert sein wirdt, die paglia der
officiers geht an wan ihre Comp.^{nien} Co[m]plet
arriuiert sindt u[nd] ist zu trachten das die
leüthe Comp.^{nie} Weiss Consigniret werden u[nd]
das als die erste 2000 Mann aufs lengste in
2 Monath Zeit. Es ist mir aber nicht möglich
30 Ducati zu erhalten u[nd] bleibt die Republ.
bestendig auf 20. Ob Man gleich im vorigen Krieg
Mehr gegeben so ist solches aus Consideration
geschehen weilen Mann das Volk über weites Meer
in ein Wildes landt geschickt hier aber sindt
sie uhnweit von ihrem Vatterlandt nur an Orten
woh überall wohlfeil u[nd] g[utes]⁸ leben ist.

23. Jn gleichem die Compagnien sollen in tach u[nd] fach u[nd] gleich
ubrigen venetianischen Troupen gehalten, auch auf dem Marsch zu
besserer fortbringung ihrer bagagie u[nd] Kranken mitt nötiger
Vorspan Versehen, auch jeder Comp.^{nie} ihr eigener Marquetenter er-
laubet, so neben seiner Nöhtigen Victualien desgleichen auch die
Muntur vor die Compagnie Zoll undt auflag frey sein sollen.

Ad [23.] Soll dise Volk alle Comoditat geniessen
gleich eygner Troupen der Durchl. Herrschaft
auch wirdt ihme der Marquetenter u[nd] die Zu-

fuhr ihr Muntur ohne Zoll aufschlag erlaubt
sein."

- 1) s. neben AH 41/138 Anm. 1 auch noch AH 42/162.
- 2) Ist damit evtl. der Moreanerzug vom Jahre 1688 gemeint. Bekanntlich fiel diesem auch Hptm. Johann Franz Zurlauben zum Opfer, s. etwa AH 97/181.
- 3) Es folgen noch einige z.T. nicht mehr lesbare Bleistiftnotizen.
- 4) Die 6 letzten Wörter sind mit Bleistift unterstrichen.
- 5) Unklar, wer der Autor dieses Textes ist.
- 6) s. Anm. 3
- 7) Der ganze Abschnitt "Ad 15" ist mit Bleistift durchgestrichen.
- 8) Dieses Wort ist grösstenteils zerstört und wurde sinngemäss ergänzt.

Gleiche Hand wie AH 41/138. Möglicherweise aus dem Besitz von **Beat Jakob II.** Zurlauben, s. AH 77/32. - AH 99, 73-75 - Blatt 75^v leer

34 A

1703 Januar

"ACHTES SCHREIBEN¹ EINES SCHWEITZERS AN EINEN FRANTZOSEN AUS
PARISS DEN ...² JENNER 1703 [VERFASST VON JEAN DE LA
CHAPELLE]"; "JMPR A ZUG"

Dönni/Zuger Druckgeschichte 53f.

s. Schreiben eines Schweitzers ... an einen Frantzosen [unpaginiert]:
"Achstes Schreiben ..." S. 1 - S. 4, Zeile 14

- 1) Das uns hier vorliegende Fragment - weitere finden sich unter
AH 100/125A und AH 101/81A - diente als Druckvorlage. Bekanntlich liess
Beat Jakob II. Zurlauben die besagten Schreiben im Auftrage der franz.
Ambassade in Zug drucken, s. auch AH 99/33 Anm. 1.
- 2) Platz für die Tagesangabe ausgespart; fehlt auch in der Druckausgabe!

Von gleicher Hand wie AH 99/33
AH 99, 78-79 [Originalpaginierung: 1-4]

35

1658 [September 28.?¹]

A

"JNSTRUCTION UNDT KRIEGS ORDINANZ AN DIE H. CAPITAN, OFFICIEREN
UNND SOLDATEN [DER V? KATH. ORTEN? BZW. VON STADT UND
AMT ZUG?]

"1.^o Erstlich weilen an dem letsten Treffen zuo Vilmergen [1656] Gott
der Allmechtige durch sein gnad und fürpit seiner gebenedeiten